

BVGer D-4630/2013 vom 10. Juli 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-07-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4630_2013

FR: TAF D-4630/2013 du 10 juillet 2014

IT: TAF D-4630/2013 del 10 luglio 2014

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreitung des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4

In der Beschwerdeschrift wird in formeller Hinsicht gerügt, dass das Bundesamt unvollständige Akteneinsicht gewährt habe. Die angefochtene Verfügung stütze sich auf das Lingua-Gutachten (A15/5), welches dem Beschwerdeführer nicht ediert worden sei. Deshalb habe das BFM die Pflicht, den Inhalt sorgfältig zusammenzufassen. Es sei jedoch nicht möglich, fünf Seiten in nur neun Zeilen zusammenzufassen. Die Begründung, weshalb die sachverständige Person davon ausgehe, dass der Beschwerdeführer nicht in Tibet sozialisiert worden sei, gehe aus dem Gutachten beziehungsweise der Zusammenfassung nicht hervor. Der Beschwerdeführer habe bereits bei der BzP bewiesen, dass er erstaunliche Kenntnisse über Tibet besitze. Die sachverständige Person stehe erst seit sechs Monaten bei Lingua unter Vertrag. Sie dürfte deshalb bei der Erstellung von Lingua-Gutachten noch nicht über viel Erfahrung verfügen. Die vorinstanzliche Verfügung sei deshalb aufzuheben und an das BFM zurückzuweisen. Das BFM müsse das Gutachten edieren oder dessen Inhalt so zusammenzufassen, dass Klarheit darüber bestehe.

E. 4.1

Vorab ist an dieser Stelle festzuhalten, dass sämtliche am Asylverfahren teilnehmenden Personen hinsichtlich ihrer Vertrauenswürdigkeit und charakterlichen sowie fachlichen Eignung sorgfältig geprüft werden und somit das volle Vertrauen der Behörden geniessen. Demnach kann auch aus einer relativ kurzen Anstellung beim BFM beziehungsweise bei der Lingua-Fachstelle nicht auf mangelnde fachliche Qualifikation geschlossen werden. Vielmehr geht aus den aktenkundigen Qualifikationen der erwähnten sachverständigen Person hervor, dass diese über die notwendigen sprachlichen und geografischen Kenntnisse der vom Beschwerdeführer angeführten Herkunftsregion verfügt. Im Übrigen ist es für die Experten weder zwingend im Heimatdorf des Beschwerdeführers gelebt zu haben noch dessen Muttersprache zu beherrschen. Vielmehr müssen sie befähigt sein, aufgrund ihrer Qualifikationen und ihres Wissens schlüssige und nachvollziehbare Erkenntnisse zu den sprachlichen und landeskundlich-kulturellen Begebenheiten der Heimatregion des Beschwerdeführers zu besitzen und dementsprechend die diesbezüglichen Angaben und Sprachkenntnisse des Beschwerdeführers einordnen und beurteilen zu können. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

E. 4.2

Im Rahmen der Offenlegung der Lingua-Analyse hat sich das BFM bei der Anwendung von Art. 27 und Art. 28 VwVG an den durch die Rechtsprechung festgelegten Umfang gehalten. Insbesondere wurde das Erfordernis von Art. 28 VwVG erfüllt, wonach, falls einer Partei die Einsichtnahme in ein Aktenstück verweigert wird, auf dieses nur dann abgestellt werden darf, wenn ihr die Behörde von seinem für die Sache wesentlichen Inhalt mündlich oder schriftlich Kenntnis und ausserdem Gelegenheit gegeben hat, sich zu äussern und Gegenbeweismittel zu nennen. Bereits mit Vernehmlassung vom 28. August 2013 wurde der Beschwerdeführer darauf hingewiesen, dass das fünfseitige Gutachten (A15/5) nicht auf

fünf Seiten materielle Ausführungen enthält. Vielmehr beinhalten zwei Seiten (A15/5 S. 4.f.) lediglich die Kopie des Auftrags für die Lingua-Analyse via Fax. Einer Seite lässt sich nur die einzeilige Schlussfolgerung sowie das Datum der Analyse, der Stempel und die Unterschrift entnehmen (A15/5 S. 3), und die erste Seite der Analyse besteht fast zur Hälfte aus formellen Angaben. Folglich fanden die materiellen Ausführungen tatsächlich auf gerade einmal eineinhalb Seiten Platz. Dem Beschwerdeführer wurde im Rahmen der Anhörung vom 11. Juli 2013 zum Ergebnis des Lingua-Gutachtens das rechtliche Gehör gewährt. In diesem Zusammenhang wurde er auf seine falschen beziehungsweise widersprüchlichen Aussagen aufmerksam gemacht und über den Werdegang und den Herkunftsort der sachverständigen Person orientiert. Auch machte ihn der Befrager darauf aufmerksam, dass seine Aussagen von auffallendem Nichtwissen gekennzeichnet seien. So habe er weder über Alltagskenntnisse noch über geografische Grundkenntnisse (er kannte keine Nachbardörfer von E._____, wusste den Namen der Schule in E._____ nicht oder wo der Fluss [...] liegt) verfügt oder rudimentäre Kenntnisse seines Arbeitsplatzes vorweisen können (vgl. A19/12 F. 60-64 S. 8). Somit wurde dem Beschwerdeführer der wesentliche Inhalt des Gutachtens vollständig und korrekt wiedergegeben und ihm gleichzeitig die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt. Es liegt demnach keine Verletzung des rechtlichen Gehörs vor.

E. 4.3

Zur Frage, ob das BFM im angefochtenen Entscheid die Begründungspflicht verletzt hat, ist vorderhand festzuhalten, dass die Behörden verpflichtet sind, Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Nicht erforderlich ist jedoch, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-2798/2014 vom 2. Juni 2014 E. 6.1 m. w. H.).

E. 4.4

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in einem jüngeren Entscheid dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2010/57 E. 2.2 und 2.3).

E. 5.1

Die Vorinstanz hat in ihrer Verfügung zu Recht und mit ausführlicher Begründung - so dass zur Vermeidung von Wiederholungen darauf und auf die Vernehmlassung vom 28. August 2013 verwiesen werden kann - festgestellt, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers unglaubhaft seien. Gewichtige Zweifel entstehen insbesondere aufgrund des Lingua-Gutachtens, wonach der Beschwerdeführer nicht aus der von ihm angegebenen Herkunftsregion (E._____ beziehungsweise D._____), wo er sein Leben lang gewohnt haben will, stamme. Das Beharren in seiner Beschwerdeschrift auf der Richtigkeit seiner Angaben bezüglich seines Herkunftsortes sowie den topographischen Verhältnissen vermögen an dieser Einschätzung nichts zu ändern. Insbesondere der Einwand, wonach er bereits bei der BzP unter Beweis gestellt habe, dass er erstaunliche Kenntnisse über Tibet besitze, vermag nicht zu überzeugen, zumal der Beschwerdeführer bei der BzP zu Protokoll gab, er komme aus dem Dorf D._____, L._____, M._____ (vgl. A6/11 S. 4), währendem er bei der Lingua-Analyse geltend machte, er stamme aus E._____ und im Rahmen des ihm bei der Anhörung zu seinen Asylgründen gewährten rechtlichen Gehörs erklärte, nie geltend gemacht zu haben, dass er aus D._____ stamme (vgl. A19/12 S. 8 F. 65).

E. 5.2

Auch der Hinweis in der Replik vom 16. September 2013 auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-163/2012 vom 12. August 2012, welches EMARK 2005 Nr. 1 berücksichtigt habe, vermag zu keiner anderen Betrachtungsweise zu führen. Das Bundesverwaltungsgericht hat nämlich im zur Publikation bestimmten Länderurteil E-2981/2012 vom 20. Mai 2014 seine Praxis gemäss EMARK 2005 Nr. 1 dahingehend präzisiert, dass bei Personen tibetischer Ethnie, die ihre wahre Herkunft verschleiern oder verheimlichen, vermutungsweise davon auszugehen sei, dass keine flüchtlings- oder wegweisungsbeachtlichen Gründe gegen eine Rückkehr an ihren bisherigen Aufenthaltsort bestünden. Denn die Abklärungspflicht der Asylbehörden findet ihre Grenze an der Mitwirkungspflicht der asylsuchenden Person. Verunmöglicht ein tibetischer Asylsuchender durch die Verletzung seiner Mitwirkungspflicht die Abklärung, welchen effektiven Status er in Nepal respektive in Indien innehat, kann namentlich keine Drittstaatenabklärung im Sinne von Art. 31a Abs. 1 Bst. c AsylG stattfinden. Überdies wird durch die Verheimlichung und Verschleierung der wahren Herkunft auch die Prüfung der Flüchtlingseigenschaft der betreffenden Person in Bezug auf ihr effektives Heimatland verunmöglicht (vgl. E-2981/2012 E. 5.9 f.).

E. 5.3

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die Asylvorbringen des Beschwerdeführers weder den Anforderungen an das Glaubhaftmachen im Sinne von Art. 7 AsylG noch denjenigen an die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG genügen. An dieser Einschätzung vermögen weder die weiteren Ausführungen in der Rechtsmitteleingabe sowie in der Replik noch die mit Eingabe vom 11. Dezember 2013 zu den Akten gereichten Bestätigungen etwas ändern, zumal es sich bei letzteren lediglich um private Schreiben handelt, denen nur ein geringer Beweiswert zukommt. Das BFM hat das Asylgesuch des Beschwerdeführers demnach zu Recht abgelehnt.

E. 6.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2009/50 E. 9 S. 733, BVGE 2011/24 E. 10.1 S. 502).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 Ausländergesetz (AuG, SR 142.20)).

E. 7.2

Grundsätzlich ist die Zulässigkeit, die Zumutbarkeit und die Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs von Amtes wegen zu prüfen. Diese Untersuchungspflicht findet jedoch ihre Grenze an der Mitwirkungspflicht der asylsuchenden Person (Art. 8 AsylG), welche auch die Substanziierungslast trägt (Art. 7 AsylG). Es ist jedoch nicht Sache der

Asylbehörden, nach allfälligen Wegweisungshindernissen in hypothetischen Heimat- oder Herkunftsländern zu forschen, wenn eine asylsuchende Person ihre Herkunft verschleiert und keine eindeutigen Hinweise auf die tatsächliche Staatsangehörigkeit vorliegen (vgl. EMARK 2005 Nr. 1 E. 3.2.2, mit weiteren Hinweisen). Ein Vollzug der Wegweisung in die Volksrepublik China ist im vorinstanzlichen Entscheid ausdrücklich ausgeschlossen (vgl. BFM-Verfügung vom 19. Juli 2013, S. 6 E. 2), dieser Ausschluss wurde jedoch nicht in das Dispositiv aufgenommen. An dieser Stelle ist, im Sinne einer Klarstellung und in Übereinstimmung mit der erwähnten Erwägung der angefochtenen Verfügung, darauf hinzuweisen, dass für alle Exil-Tibeter und Exil-Tibeterinnen ein Vollzug der Wegweisung nach China auszuschliessen ist.

E. 7.3

Im vorliegenden Fall hat der Beschwerdeführer, der tibetischer Ethnie ist, keine Identitätspapiere eingereicht und auch seine behauptete chinesische Staatsangehörigkeit nicht glaubhaft gemacht. Hingegen erlaubt die Herkunftsanalyse der BFM-internen Fachstelle "Lingua" die Annahme, welchem Land beziehungsweise welcher Region der Beschwerdeführer aufgrund seiner sprachlichen und kulturellen Sozialisation zuzuordnen ist. Eine Zuordnung der Staatsangehörigkeit ist indes nicht möglich, da der Ort der Sozialisation mit demjenigen der Staatsangehörigkeit nicht gleichzusetzen ist (vgl. EMARK, a.a.O. E. 3.2.1). Aufgrund des ausführlichen Lingua-Gutachtens und der wenig überzeugenden Erklärungsversuche des Beschwerdeführers anlässlich des rechtlichen Gehörs sowie seiner unsubstanzierten Ausführungen, ist seine angebliche Herkunft aus der Volksrepublik China nicht glaubhaft. Vielmehr ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass er vor seiner Ankunft in der Schweiz in der exiltibetischen Diaspora gelebt hat, wodurch sich allerdings noch keine schlüssigen Erkenntnisse hinsichtlich seiner Staatsangehörigkeit ergeben.

7.4.1 Im zur Publikation bestimmten Länderurteil E-2981/2012 hat das Bundesverwaltungsgericht in E. 5 ausgeführt, dass seine Rechtsprechung in Bezug auf die Frage der Staatsangehörigkeit von im Exil lebenden Personen tibetischer Ethnie (EMARK, a.a.O., E. 4.3) insoweit zu präzisieren sei, als dass bei Personen tibetischer Ethnie, die ihre wahre Herkunft verschleiern oder verheimlichen, vermutungsweise davon auszugehen sei, dass keine flüchtlings- oder wegweisungsbeachtlichen Gründe gegen eine Rückkehr an ihren bisherigen Aufenthaltsort bestünden.

7.4.2 Im vorliegenden Fall hat der Beschwerdeführer, der tibetischer Ethnie ist, keine Identitätspapiere eingereicht. Zudem erscheint seine behauptete chinesische Staatsangehörigkeit aufgrund des Alltagswissenstests - wie vorne dargelegt - nicht glaubhaft. Sodann sind seine Ausführungen bezüglich seiner Reise in die Schweiz unsubstanziert ausgefallen und somit ebenfalls unglaubhaft. Es ist davon auszugehen, der Beschwerdeführer habe nur unter Verwendung authentischer Identitäts- und Reisepapiere in die Schweiz gelangen können. Es kann seitens der Asylbehörden nicht eruiert werden, welche Staatsangehörigkeit er besitzt, wodurch er die ihr obliegende Mitwirkungspflicht verletzt, deren Folgen er insofern zu tragen hat, als seitens der Asylbehörden der Schluss gezogen werden muss, es spreche nichts gegen eine Rückkehr an den bisherigen Aufenthaltsort, da er keine konkreten glaubhaften Hinweise geltend gemacht hat, die gegen eine Rückkehr dorthin sprechen würden.

E. 7.5

Es obliegt dem Beschwerdeführer, sich die für eine Rückkehr allenfalls benötigten Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. BVGE 2008/34 E. 12), weshalb

der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG ist abzuweisen, da sich die Rechtsbegehren wegen einer Verletzung der Mitwirkungspflicht als aussichtslos erwiesen haben.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerde-führer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.